

Berlin, 29. Mai 2019

FSM e.V.
Beuthstraße 6
10117 Berlin

T +49 (0) 30 240 484-30
F +49 (0) 30 240 484-59
office@fsm.de
fsm.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV vom 11. April 2019 zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

Über die FSM:

Vereinsregisternr.: 20264 B,
AG Charlottenburg, Berlin
USt-IDNr. DE814341170

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich vornehmlich mit Kinder- und Jugendmedienschutz in Onlinemedien befasst. Die FSM wurde 1997 gegründet und ist seit 2005 staatlich anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags der Länder (JMStV). Die FSM wird von 40 reichweitenstarken Unternehmen und Verbänden aus der Telekommunikations-, Rundfunk- und Onlinebranche getragen. Die Beschwerdestelle der FSM als kostenlose Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger dient der Bekämpfung von illegalen und jugendgefährdenden Internetinhalten, kooperiert unter anderem mit dem BKA und dem internationalen Verbund von Hotlines (INHOPE)¹ und wird von der EU kofinanziert. Ein weiterer wichtiger Kernbereich der FSM ist die Medienbildung, in deren Rahmen vielfältige medienpädagogische Projekte realisiert werden, wie beispielsweise die Erstellung kostenloser Unterrichtsmaterialien für Lehrerinnen und Lehrer zum Thema Mediennutzung in der Schule².

Bankverbindung:
Berliner Volksbank
BIC: BEVODE33
IBAN: DE51 1009 0000
7049 3160 08

Die FSM nimmt zur möglichen Reform des Cybergroomings wie folgt Stellung:

A. Hintergrund der angestrebten Gesetzesänderung

Das Internet enthält vielfältige Chancen für Kinder und Jugendliche sich zu entfalten, auszuprobieren, aber auch weiterzubilden. Trotz dieser zahlreichen positiven Möglichkeiten stehen Kinder und Jugendliche auch Gefahren im Netz gegenüber. So können sie Opfer ungewollter sexueller Anbahnung werden. Sprechen Erwachsene gezielt Kinder im Internet zur Anbahnung sexueller Kontakte an, so nennt man dies Cybergrooming. Unter den Begriff fallen bewusste

¹ <http://inhope.org>.

² www.medien-in-die-schule.de.

Vorbereitungshandlungen eines Missbrauchs und/oder die Durchführung eines Missbrauchs im digitalen Raum. Typischerweise gehen die Täter schrittweise vor, indem sie sich zunächst mit einem Kind anfreunden und so versuchen mit Hilfe einer emotionalen Verbindung die Hemmungen des Kindes zu senken. Nicht selten enden solche Kontakte in einem realen- und/oder einem Onlinemissbrauch.

■ Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung sowie der wachsenden Bedeutung sozialer Medien, die auch von Kindern genutzt werden, spricht viel dafür, dass das Risiko für Heranwachsende steigt, Opfer von Cybergrooming zu werden. Dafür sprechen auch die entsprechenden Zahlen der Kriminalstatistik, wobei hier zudem von einer relativ hohen Dunkelziffer ausgegangen werden kann. Der von der FSM herausgegebene Jugendmedienschutzindex³ untersucht die Sorgen, die Einstellungen, das Wissen und das Handeln von Heranwachsenden und Eltern zum Jugendmedienschutz. Die Forschungsergebnisse⁴ legen nahe, dass sich Eltern hinsichtlich einer sexuellen Belästigung ihrer Kinder im digitalen Raum sorgen (26 % der befragten Eltern sorgen sich, dass ihr Kind online von anderen belästigt wird, 47 % der befragten Eltern sorgen sich, dass ihr Kind im Netz Personen kennenlernt, denen man nicht trauen kann).⁵ Zudem geben 19 % der Heranwachsenden an, dass sie bereits online belästigt worden sind.⁶

Cybergrooming ist bereits seit 2004 strafbar. Jedoch ist derzeit keine Strafbarkeit im Falle eines untauglichen Versuchs im Gesetz vorgesehen (vgl. § 176 Abs. 6 HS. 2 StGB). Wenn der Täter also irrig glaubt mit einem Kind zu kommunizieren, in Wirklichkeit aber lediglich auf einen Erwachsenen – z.B. Eltern, eine Polizistin oder eine computergeschaffene Phantomfigur, etc. – einwirkt, ist das nach derzeitiger Rechtslage nicht strafbar. Die FSM begrüßt den derzeitigen Gesetzesentwurf des BMJV, welcher diese Strafbarkeitslücke schließen soll.

³ Brüggem, Niels; Dreyer, Stephan; Drosselmeier, Marius; Gebel, Christa; Hasebrink, Uwe; Rechtlitz, Marcel (2017): Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit online-bezogenen Risiken – Ergebnisse der Befragung von Eltern und Heranwachsenden. Herausgegeben von: FSM – Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.; abrufbar unter: https://www.fsm.de/sites/default/files/FSM_Jugendmedienschutzindex.pdf.

⁴ Die angegebenen Zahlen sind eher übergeordneten Kategorien zuzuordnen – Zahlen speziell zu Cybergrooming wurden im Jugendmedienschutzindex nicht erhoben.

⁵ Vgl. ebd. S. 26 f.

⁶ Vgl. ebd. S. 28.

B. Lösungsvorschlag entsprechend des Referentenentwurfes

Die Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings im Sinne des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist derzeit gem. § 176 Abs. 6 StGB explizit ausgeschlossen. Um die beschriebene „Scheinkind-Problematik“ gesetzlich abzubilden und entsprechend die Strafbarkeitslücke zu schließen, soll nach Vorschlag des BMJV § 176 Abs. 6 StGB-E wie folgt geändert werden:

■ *„Der Versuch ist strafbar. Dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken.“*

■ Strafbar soll danach nur der sog. untaugliche Versuch bei untauglichem Objekt sein. Eine weitere Vorverlagerung der Strafbarkeit von Cybergrooming ist hingegen explizit nicht gewollt. Folglich ist es gerade nicht ausreichend, wenn der Täter lediglich unmittelbar zur Tat ansetzt. Vielmehr muss der Täter alles zur Tat erforderliche getan haben und sich nur in Bezug auf das Tatobjekt irren, indem er eben nicht auf ein Kind, sondern auf einen Erwachsenen oder eine computergeschaffene Phantomfigur o.ä. einwirkt.

Alternativ zu dieser Formulierung schlägt das BMJV vor, in den § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB eine neue Tatbestandvariante einzufügen, nach der das Einwirken auf ein „Scheinkind“ unter Strafe gestellt wird. Auf diese Weise bliebe dann der untaugliche Versuch des Cybergroomings weiterhin straffrei, stattdessen würde der objektive Tatbestand um eine weitere Alternative ergänzt.

Schließlich soll mit diesem Gesetzesentwurf eine Korrektur beim Straftatbestand der sexuellen Belästigung im Sinne des § 184i StGB vorgenommen werden. Die Subsidiaritätsklausel des § 184i Abs. 1 HS 2 StGB („wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist“) soll auf die Vorschriften des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) durch entsprechende Änderung des Wortlauts begrenzt werden.

C. Bewertung aus Sicht der FSM

Kinder vor Gefahren zu schützen und ihnen ein Aufwachsen in einem sicheren Umfeld zu ermöglichen, ist eine staatliche Aufgabe mit Verfassungsrang. Die sexuelle Selbstbestimmung ist hierbei ein besonders schützenswertes Rechts-

gut und hat seine Verortung im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches. Eine ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern ist essenziell. Wird diese beeinträchtigt, so ist der drohende dauerhafte Schaden für Kinder besonders hoch. Ein sexueller Missbrauch kann negative Folgen für die psychische und physische Entwicklung haben und verursacht hierbei nicht selten eine schwerwiegende, teils sogar lebenslange Beeinträchtigung der sexuellen Identität. Umso wichtiger ist es, eine effektive Strafverfolgung im Sinne einer negativen Generalprävention zu ermöglichen. Nach derzeitiger Rechtslage steht zwar Cybergrooming gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB unter Strafe, jedoch gilt dies nicht für die Fälle eines untauglichen Versuches. Dies ist aber gerade wichtig, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Nicht selten vertrauen sich Kinder mit ihren Sorgen ihren Erziehungsberechtigten an. Übernehmen sodann die Eltern die stattfindende Kommunikation, so ist eine Strafbarkeit nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 176 Abs. 6 StGB ausgeschlossen, obwohl der Täter in dem Glauben ist, auf ein Kind einzuwirken und somit alles aus seiner Sicht zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan hat. Auch ist eine Strafbarkeit ausgeschlossen, wenn ein polizeilicher Ermittler verdeckt agiert.

Zudem schreibt die Richtlinie 2011/93/EU vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (im Folgenden: RL 2011/93/EU) vor, dass die Mitgliedsstaaten die Tathandlung des Cybergroomings unter Strafe stellen (vgl. Art. 6 RL 2011/93/EU). Hiervon erfasst wird auch der Versuch einer entsprechenden Tat. Wenn auch die Begriffsdefinition des Cybergroomings im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie enger gefasst ist und mithin eine Versuchsstrafbarkeit in Umsetzung der Richtlinie europarechtlich nicht geboten erscheint, so ist gerade die Strafbarkeit in dem speziellen Fall des untauglichen Versuches bei untauglichem Objekt (sog. „Scheinkind-Fälle“) **im Sinne einer effektiven Strafverfolgung** aus Sicht der FSM erforderlich. Der Täter hat in solchen Fällen gerade alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan und hierbei auch seinen Willen in der konkreten Tatausübung manifestiert. Werden derartige Taten, die häufig eher zufällig entdeckt werden, nämlich oftmals dadurch, dass Eltern von diesen erfahren und möglicherweise die Kommunikation übernehmen, angezeigt, erscheint es auch aus Gründen der repressiven Wirkung des Strafrechts nicht überzeugend, diese dann nicht zu bestrafen.

Eine weitere allgemeine Pönalisierung der Versuchsstrafbarkeit des **Cybergroomings im Sinne eines „unmittelbaren Ansatzens“ gemäß § 22 StGB** ist hingegen nicht geboten. Eine derartige Vorverlagerung der Strafbarkeit würde

dazu führen, dass Taten, die kein Rechtsgut beeinträchtigen und mithin keinerlei strafrechtliche Relevanz besitzen, unter Strafe gestellt würden.

Auch die Erweiterung des objektiven Tatbestandes um eine weitere Alternative, **um so die beschriebene „Scheinkind-Problematik“ gesetzlich abzubilden**, wie es das BMJV als Alternative in dem Gesetzesentwurf vorschlägt, sieht die FSM nicht als zielführend an. Auf die Art und Weise würde eine reine Versuchshandlung als vollendete Tat ausgestaltet werden. Dies durchbricht die Gesetzessystematik des Strafgesetzbuches. Gemäß § 23 Abs. 1 StGB kann zwar die Strafbarkeit des Versuchs eines Vergehens gesetzlich vorgesehen werden, jedoch besteht gemäß § 23 Abs. 2 StGB in solchen Fällen die Möglichkeit, diesen milder zu bestrafen. Grund hierfür ist, dass sich aus einem Versuch gerade keine konkrete Beeinträchtigung für das geschützte Rechtsgut ergibt, welche die Ahndung als Vollendungsdelikt rechtfertigen würde. Dies kann zum einen im Strafmaß berücksichtigt werden (vgl. § 23 Abs. 2 StGB). Zum anderen muss dies aber insbesondere im Schuldspruch erkennbar werden, da dies auch Folgen für die entsprechende Eintragung in das Bundeszentralregister hat.

* * *